

Beschlussvorlage 01/2022/0265

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	15.09.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	04.10.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	11.10.2022		N
Rat der Stadt Melle	12.10.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Rechnungsprüfungsamt

Gewährung eines Liquiditätskredit für das Wasserwerk der Stadt Melle über 250.000 €

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle genehmigt die Einräumung eines Liquiditätskredites über 250.000 € an das Wasserwerk der Stadt Melle.

Strategisches Ziel	Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Wettbewerbskonforme Vergabe eines Liquiditätskredites für einen Eigenbetrieb zur Flexibilisierung des Handlungsrahmen des Wasserwerkes und Stärkung der Ertragslage der Stadt
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Die Gewährung eines Liquiditätskredites zu marktüblichen Konditionen.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	250.000 € des z.Zt. nicht benötigten Mittelbestandes

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Das Wasserwerk der Stadt Melle benötigt nach derzeitiger Liquiditätsplanung ab November 2022 einen Kassenkredit von bis zu 250.000,00 € für bis zu 6 Monaten und bittet um Prüfung, ob die Stadt Melle diesen Liquiditätsbedarf decken kann.

Gemäß § 30 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) können liquide Mittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Kassenkredite an Eigenbetriebe sind somit erlaubt, wenn die Kommune sich dafür nicht selber refinanzieren muss. Auf der Basis der Erkenntnisse des Controllings zum Stichtag 31.05.2022 sowie der weiteren Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend liquide Mittel bei der Stadt Melle in diesem Zeitraum zur Verfügung stehen. Die Anlagezinsen bleiben hinter den voraussichtlichen Kreditzinsen zurück.

Der Liquiditätskredit soll zu marktüblichen Konditionen festgelegt werden. Derzeit wäre dieses ein Zinssatz von 1% über dem gewählten Euribor-Satz (Euribor bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen viele europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren. Dabei gelten verschiedene Laufzeiten: von einer Woche bis 12 Monate.).

Weiterhin müsste die Liquiditätskreditgewährung an das Wasserwerk der Stadt Melle mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein, da es sich um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln könnte. Demnach sind Beihilfen aus staatlichen Mitteln verboten, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigen, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb zumindest verfälschen könnten. Während die Tatbestandsmerkmale der staatlichen Mittel, der selektiven Begünstigung und des Unternehmensbegriffs im Sinne des EU-Beihilferechts erfüllt erscheinen, ist fraglich, inwieweit eine Wettbewerbsverfälschung vorliegt.

Im Allgemeinen liegt eine Wettbewerbsverfälschung vor, wenn einem Unternehmen durch staatliche Mittel ein finanzieller Vorteil gewährt wird. Da der Liquiditätskredit zu marktüblichen Konditionen gewährt wird, entsteht ein solcher gegenüber anderen Unternehmen nicht. Es droht daher keine Wettbewerbsverfälschung. Die erforderliche kumulative Erfüllung des Tatbestands liegt nicht vor. Der Liquiditätskredit stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Melle (Vertretung) über die Einräumung eines Liquiditätskredites bis zu 250.000 € über einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten an das Wasserwerk der Stadt Melle zu entscheiden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
HSP 5.1	Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	Zinserträge für die Gewährung eines Kredites.
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-